Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

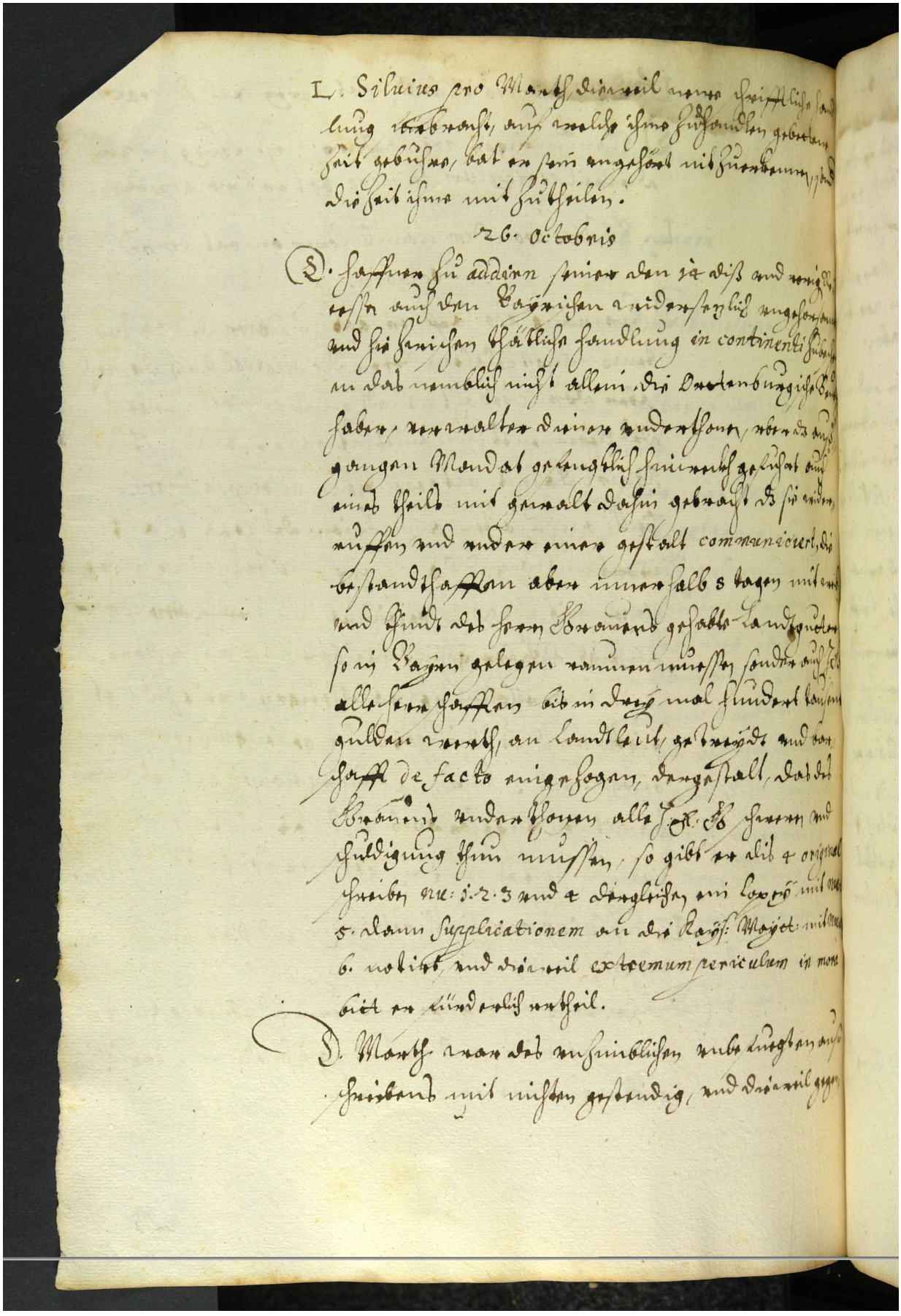

L. Silvius pro Marsch diß weil seine geistliche handlung verbracht, auch weltliche ihme fürgenommen gebetten hatt gebührn, hat er sein angehörd nit fürbringen, sonder diß halb ihme mit fürbitten.

26. Octobris

S. Hatten sich addiren seiner alten zu diß und vorigen essen auf den Bayrischen widerspenstig angestellt und die Bayrischen geistliche handlung in continenti fürgenommen und das namblich nit allein die Brandenburgische, sondern auch vermaltes deines underthonen, aber ohne gnugsam Mandat gebührlich seinerseits gehalt und einen theil mit gewalt dahin gebracht, das sie andern nachgen und andere seine gestalt communicieret, die verstandhaben aber innerhalb 8 tagen mit und sind das sein Brandenburgische landgebiet sein Bayern gelegen nennen müssen, sonder auch die allerley gestalten ein in drey mal hundert tausent gulden werths an landleut, gebrauche und vorhalt de facto nit gehorsam, dergestalt, das die Brandenburgische andere klöster alle ihr ehr und huldigung thun müssen, so gibt er alb 4 originalschreiben nr. 1. 2. 3 und 4 dienstlich ein bevor mit nr. 5. seine supplicationem an die Kays. Majest. mit nr. 6. wollte, und dieweil extremum periculum in mora sei er tündtlich nothwendig.

D. Marsch seine alte unfreundliche und ungebührliche schreiben nit nötig, und dieweil gegen